Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 26

Artikel: Neue österreichische Bestimmungen über Beschwerden im Heere

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-98668

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

neuen Bestimmung, dasa nun auch bei den höchstens 150 m gegen früher 100 m be-Manövern Division gegen Division eine für die messen ist.

aber keine grundsätzlichen Aenderungen. nur in unwesentlichen Kinzelheiten ab, bringen Vorschriften usw. weichen von den bisherigen Feldküchen und Feldmineurwagen. Die weiteren zugekommen zu den Feldfahrzeugen sind die Unterabschnitt "Luftschiffer". Neu bin-Ganz neu aukgenommen ist ein . neangy us seits die militärischen Massuahmen durchführen seits den bürgerlichen Verkehr zu sichern, anderwurden neue Bestimmungen getroffen, um einerüber den Dienstbetrieb der Telegraphen usw. drabtlose Telegraphie und der Fernsprecher Platz; Verkehrsmitteln findet jetzt auch die Bei den Krieges hervorgehende Forderung. kann — eine neue, aus den Erfahrungen des letzten Kampt um Flusslinien verbunden werden Feldstellung oder mit einem mehrtägigen Befestigung oder einer befestigten megibakte nene gangibieten bau Airgaa tim gezogen werden, damit das Mandver entweder Hilfsmittel sollen möglichst umfangreich beran-Truppen sichern. Die Pioniere und ihre nötige Beachtung seitens der beschossenen wirkung der Schiedsrichter kann diesem die Feuern aus verdeckter Stellung; nur die Ein-Artillerie ist Rücksicht genommen auf das Zielandeuten Beim verwiesen. weggelassen und in die neue "kelddienstordnung" dienstordaung" in ihrem zweiten Teil enthielt, über die Wassenwirkung, wolche die alte "Feldibrer Befugnisse. Es sind aber alle Angaben "Manöverordnung" nicht, nur einige Erweiterungen keit der Schiedsrichter bringt die Grundsätzliche Aenderungen über die Tatig-

Neue österreichische Bestimmungen üder Beschwerden im Heere.

Im deterreichischen Normalverordnungsblatt werden neue Bestimmungen über das Beschwerderecht publiziert. Das Armeeblatt bringt pierüber folgende Angaben:

nach seiner eignen Wahl einzuholen, wenn er geboten, den Rat eines Zwischenvorgesetzten spart; es ist ihm aber trotzdem die Möglichkeit Hauptmann ist also künftighin dem Manne erhalb oft gemiedene Weg vom Gefreiten bis zum weges nicht erforderlich ist. Der lange und desbei die Einhaltung des vorgeschriebenen Dienst-Das Reglement statuiert ausdrücklich, dass hie-Unterabteilungsrapport vorzubringen. mied unmittelbar man doilbanm bat künftigbin der Mann seine Beschwerde tatsächlich jederzeit vorbringen kann. Es der eine Beschwerde vorbringen will, sie auch Vor allem ist dafür gesorgt, dass jedermann,

die Breite einer Kompagnie beim Angriff auf markierten keind ist hervorzuheben, dass jetzt den Vorschriften für die Manöver gegen einen überbaupt nicht wieder zu Atem kommen. lich ist, denn dann konnte der besiegte Teil schrankenlose Ausnutzung des Sieges nicht mögkanu, sowie der Hinweis, dass im Mandver eine nebrem nemmonegius rebeiw egad nebnestesusteen sondern auch in einer neuen, vom Leitenden der Unterbrechung nicht stets in der früheren, geboben. Neu ist ferner, dass das Gefecht nach zum Kommandowechsel zu denutzen, wird aufzur Ausgabe von Nachrichten und Besehlen und und Truppe. Das Verbot, die Unterbrechung einen Masstad für die Beurteilung von Führer folg oder Misserfolg bilden nicht ohne weiteres Verbaiten der Truppen besprochen werden; Er-Gefechts sollen auch das Auftreten und das der Besprechung nach der Unterbrechung des sich vähernden Verlauf bingewirkt werden. soll doch wenigstens auf einen der Wirklichkeit wirkliche Dauer zur Darstellung zu bringen, so Venn es auch unmöglich ist, teilungen usw. nicht zur Geltung kommen verliesen, so dass das Eingreisen von Flügelabdass die Manövergesechte zu unnatürlich schnell werden braucht. Seit lange bestand die Klage, Absicht für den nächsten Tag gemeldet zu andert, dass unter Umständen zunächst nur die reichen mussten; daher ist dies jetzt dahin ge-Leitenden stets am Vorabend der Gefechte eingeben, dass die Führer ihre Besehle dem Uebelstände und Unnatürlichkeiten dadurch er-Рühтет еіпхиміткеп. — Vielfach haben sich daher ermächtigt, durch direkte Befehle auf die die gewünschte Kichtung zu geben; er wird dem Manöver durch taktische Entscheidungen Leitende nicht immer in der Lage sein kann, werden. Offen wird jetzt zugegeben, dass der "gewöhnlich" für die ganze Zeitdauer beibehalten Korps-Mandvern soll dieselbe Kriegslage nur sichten in Kinklang zu dringen. Seldst dei den mit den doch unvermeidlichen Friedensrückzuschalten, um die ursprüngliche Kriegslage -піө пөтівлад өңгігілізган төзінөм төро тірет Verlaut der Gefechte einzugreisen oder dann Leitende kommen könnte, entweder in den freien seitigt auch die Zwangslage, in welche der Anlage und Durchführung. Die letztre beauch vor Spitzsnädigkeiten und Künsteleien in blose kriegsmässigere Anlage, sondern schützen Grundlagen für die Manover, sie gestatten nicht Beide Bestimmungen vereinfachen die het nur bei den Brigade-Mandvern gestattet Kriegslage fallen gelassen werden darf, was bis-Fortsetzung des Mandvers nicht mehr geeignete Mandvern Division gegen Division eine für die

an den nächsthöheren Vorgesetzten zur Enterledigen. Solche Beschwerden sind unverzüglich schwerde, die gegen ihn selbst gerichtet ist, zu "Kein Vorgesetzter ist berechtigt, eine Beeinige Satze aus diesen neuen Bestimmungen: wollen sie offendar aus der Welt schaffen. Hier und Ausschrotung eines Beschwerdeanlasses Vertuschung, aber auch tendenziose Verdrehung neuen Bestimmungen geben rigoros ins Detail: "gegründeten Beschwerden abzuhelfen". Satz, dass jeder Vorgesetzte verpflichtet ist, Reglement in dieser Hinsicht auf den lapidaren einer Beschwerde. Bisher beschränkte sich das Norm der ein wandtreien Erledigung Ausführliche Bestimmungen widmet die neue

Pflicht, den Beschwerdeführenden über etwaige schwerde gegen ihn selbst gerichtet ist — die Vorgesetzte — ausgenommen, wenn die Be-Beschwerde ist untersagt; es hat jedoch jeder gebenen zum Zwecke der Zurückziehung seiner Dann: "Eine Einwirkung auf den Unterscheidung zu leiten."

barung ist von den Beteiligten mit ihrer Unter-Die Verlaut-Weise zu verlautbaren. die Beschwerde erhoben wurde, in entsprechender schwerdeführenden und demjenigen, gegen den fassen" und "Die Entscheidung ist dem Beschwerde ist ein kurzes Protokoll zu ver-Weiters: "Ueder die Erledigung jeder Beunrichtige Anschauungen zu belehren."

ihrer Unterschrift zu bestätigen und das Protodrücklich vorzumerken, von den Beteiligten mit fortgeführt wird, so ist dies im Protokoll ausgetroffenen Entscheidung die Beschwerde nicht Endlich die Bestimmung: "Wenn wegen der schrift zu bestätigen."

ten, gleiches Recht. Aber auch das militärische dem Beschwerdeführenden wie dem Beschuldigsichern; sie geben bis zur letzten Instanz beiden, Beschwerde eine einwandtreie Erledigung zu Diese Bestimmungen sind wohl geeignet, jeder koll sodann abzuschliessen."

nach aussen. lich, von unten bis hinauf und nach innen wie liegen offen und das ist gut und wirkt erziehnationen ist die Spitze abgebrochen. Die Karten Entstellungen, Uedertreibungen und Rekrimi-Prestige kann nur gewinnen: Nachträglichen

satzen kriegsgemasser Ausbildung: Erziehung treten." Das entspricht den modernen Grundsie selbst zu begründen und selbständig zu ver-Die eine: "Wer eine Beschwerde vorbringt, bat Мось г е и метипусь таков г е е и мариев.

deutung für den Dienst besitzen, nach getroffener Brigadier geleitet wurden und die eine besondre Be-Personen des Mannschaftsstandes, die die dis zum Die zweite Bestimmung, dass Beschwerden der des Individums zur Selbständigkeit.

Prühjahrsinspizierung wartet oder ob er seine Unrecht gescheben, geduldig bis zur nächsten aber die Disziplin, gleichgültig ob derjenige, dem der Vorgänge — eingreisen können; das schädigt wortlichen Vorgesetzten - infolge Unkenntnis sich wiederholen kann, ohne dass die verantsich vielleicht um einen strafbaren Vorfall, der gang nicht einverstanden sein, denn es handelt Disziplin konnte man mit einem solchen Vor-Aber auch vom Standpunkte der militärischen finden? Erinnern sie sich noch des Vorfalls? schaftswechsel stattgefunden) und sind sie zu noch bier (mittlerweile hat im Herbet der Manntquadredu eis bais seellattoV aeaebautegttats Seugen des vor еіпет разіреп одег ganzen Jahre Beschwerde gerichtet wurde. Denn wo sind die noch auch im Interesse dessen, gegen den die weder im Interesse des Beschwerdeführenden modernen Rechtsbegriffen widerspricht, liegt er abgesehen davon, dass ein solcher Vorgang allen gar ein Verbrechen, keine Sühne gefunden. Ganz hat also irgend ein Vergehen, unter Umständen des nächsten Jahres statt. Fast ein Jahr lang iaut rebo isM mi tere rede tebaft gaureizigeni schwerde vorzubringen. Die nächste krühjahrsbei der nächsten Frühjahrsinspirierung eine Befahren und er entschlösse sich, über den Vorfall im Monat August, irgend ein Unrecht widerambe, ettegebabter Frühjahrsinspizierung, etwa illustrieren: Angenommen, einem Manne wäre Ein Beispiel soll das denken anhafteten. wiegende juristische, aber auch militärische Beзсимет ден бет Етй bjahrsinspizierung schwerdiesem nun abgeschafften Vorbringen von Bezu lassen. Es lässt sich nicht leugnen, dass stark antiquierte Institution, noch länger bestehen Notwendigkeit, die Frühjahrsinspizierung, eine kommando zu erbitten. Damit entfällt die schwerde jederzeit bis an das Brigademann das Recht, die Weiterleitung seiner Bebeim Brigadier vorbringen. Nunmehr hat jederinspizierung, konnte er eine Beschwerde auch mal im Jahre, gelegentlich der Frühjahrsbis zum Begimentskommando zu und nur ein-Manne das Recht der Beschwerdeführung nur Mann erweitert worden. Bisher stand dem Ferner ist der Instanzenzug für den dem Fusse folgen.

einer strafbaren Handlung soll die Strafe auf

dient aber auch der militärischen Disziplin;

werden. Das liegt im Interesse aller Beteiligten,

so rasch wie möglich untersucht und abgestellt

werden. Ist ein Unrecht geschehen, so soll es

anlassung folgenden drei Tage vorgebracht

Везсиметае шизя іппеталь дет дет Уетmierung einer Beschwerdefrist:

eines solchen Rates bedarf. Neu ist die Nor-

Klage in die Aussenwelt tragt.

Entscheidung des Brigadiers von diesem dem Korpskommando im Dienstwege zur Kenntnis zu bringen sind, hat offenbar den Zweck, dass auch die höchste Kommandostelle von wichtigen Beschwerdeanlässen, die sich innerhalb ihres Kommandobereiches ereignen, Kenntnis erhalte.

Bezüglich der Beschwerden der Offiziere bringt die neue Vorschrift — abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen, die sich natürlich auf Mann und Offizier beziehen — keine Veränderung; neu ist nur, dass die besondern Bestimmungen für Offiziere auch für Kadetten Geltung haben.

Schliesslich bringen die neuen Normen auch eine Ergänzung der Bestimmungen über die "Bitten". Diese Ergänzung ist durch den Entfall der direkten Vorbringung von Bitten anlässlich der Frühjahrsinspizierung notwendig geworden.

Eidgenossenschaft.

Ernennungen. Zum Kommandanten des Kriegsbrückentrain 1: Train-Hauptmann de Tavel Alexander in Thun, bisher Adjutant des Train-Chefs des I. Armeekorps.

Zu Majoren im Generalstab folgende Hauptleute im Generalstab: Schumacher Leopold in Luzern, Meyer Ludwig in Luzern, Wieland August in Basel, von Goumoëns Eduard in Emmenbrücke.

Als Adjutanten abkommandiert. 4. Division, I. Adjutant: Infanterie-Hauptmann Moser Paul in Zürich; Infanterie-Brigade 16: Hauptmann Hatz Daniel in Chur; Infanterie-Regiment 28: Oberleutnant Schefer Hans in Speicher; Feldart.-Abteilung 1/2: Oberleutnant Brand Ernst in Neuenburg; Adjutant des Geniechefs 4. A. K.: Oberleutnant Mathys Paul in Bern; Adjutant des Artilleriechefs der Gotthardbesatzung: Hauptmann Schürch Robert in Sursee

Als Adjutanten kommandiert. 4. Division, I. Adjutant: Infanterie-Hauptmann Käppeli Mathias, Luzern, 1870, brev. 24. 12. 00., Bat. 48, Stab; Infanterie-Brigade 16: Hauptmann Mettier Johann, Chur, 1878, brev. 17. 12, 07, Komp. 1/93; Infanterie-Regiment 41: Oberleutnant Lorétan Robert, Sitten, 1873, brev. 18. 12. 00, Komp. 1/131; Infanterie-Regiment 28: Oberleutnant Glinz Karl, St. Gallen, 1881, brev. 15. 1. 07, Komp. 1/82; Feldart.-Abteilung II/10: Leutnant Zubler Ernst, Baden, 1879, brev. 14. 11. 03, Batterie 58; Feldart.-Abteilung I/8: Lcutnant Forrer Ludwig, Bern, 1882, brev. 13. 11. 03, Batterie 24; Fussart-Abteilung 2: Leutnant Fueter Rudolf, Basel, 1880, brev. 14. 11. 03, Fussart.-Komp. 4; Adjutant des Geniechefs 4. A. K.: Oberleutnant Walther Rudolf, Glarus, 1880, brev. 5. 1. 06, Pont.-Komp. 1/4; Adjutant des Artilleriechefs der Gotthardbesatzung: Oberleutnant Bluntschli Georg, Zürich, 1878, brev. 15. 1. 04, Kan.-Komp. 1.

Ausland.

Deutschland. Bestimmungen über die Vornahme der Besichtigungen bei den kgl. bayerischen Truppen. Die Bestimmungen über die Vornahme von Besichtigungen bei den kgl. bayerischen Truppen sind durch die nachfolgenden ersetzt worden:

1. Die Besichtigungen sollen den verantwortlichen Befehlshabern Gelegenheit geben, aus eigner Wahrnehmung ein Urteil über die Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft der ihnen unterstellten Truppen zu gewinnen und persönlich auf ihre Ausbildung einzuwirken.

2. Hienach haben die einzelnen Truppenbefehlshaber zu ermessen, welche Dienst- und Ausbildungszweige und in welchem Umfang diese zu besichtigen sind; dabei wird zu beachten sein, dass die Art der Durchführung der Besichtigungen von bestimmendem Einfluss auf die Ausbildung der Truppen ist. Ein Uebermass von Besichtigungen würde die Ausbildung stören.

Die Besichtigungstage sind so anzusetzen, dass den Truppen die für die Ausbildung notwendige Zeit zur Verfügung steht. Die Besichtigung des innern Dienstes durch höhere Vorgesetzte ist in der Regel gelegentlich ihrer Anwesenheit aus anderweitiger dienstlicher Veranlassung vorzunehmen.

3. Die Truppenbesichtigungen werden durch alle unmittelbaren Vorgesetzten vom Kriegsminister abwärts bis einschl. der Bataillons-(Abteilungs-)Kommandeure vorgenommen. Den kommandierenden Generalen und obersten Waffenvorgesetzten bleibt überlassen, allgemeine Bestimmungen zu treffen, welche Kommandeure die einzelnen Besichtigungen vorzunehmen haben und inwieweit auch die Oberstleutnants usw. beim Stabe — abgesehen von der ihnen ohnehin zufallenden Vertretung ihrer Kommandeure — zur Abhaltung einzelner Besichtigungen heranzuziehen sind.

4. Ueber die Ausführung von Dienstreisen zu Besichtigungen der Truppen ist in der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes Bestimmung getroffen; hiebei ist besonders auch § 1 Ziffer 1 zu beachten.

5. Geruhen Seine Majestät der König eine Truppenbesichtigung vorzunehmen, so haben alle beteiligten direkten Vorgesetzten anzuwohnen. Bei den übrigen Besichtigungen sind die ortsanwesenden Zwischenvorgesetzten zum Anwohnen verpflichtet.

6. Der mit Abhaltung der Besichtigung beauftragte Vorgesetzte bestimmt die erste Aufstellung der zu besichtigenden Truppe und die Art des Empfanges, sofern nicht der einer Besichtigung anwohnende rangälteste Vorgesetzte hierüber besondre Verfügung getroffen hat. Die anwesenden, dem besichtigenden Vorgesetzten im Rang nachgehenden Zwischenvorgesetzten und die Zuschauer nehmen am rechten Flügel, bei Bereitstellung der Truppe in Marschkolonne am Anfang der zuerst zur Besichtigung gelangenden Abteilung Aufstellung. Das Erscheinen zu Pferd bestimmt sich darnach, ob der Besichtigende beritten ist oder nicht.

Der Besichtigende und seine unmittelbaren Vorgesetzten erhalten bei Besichtigungen einschl. der Kompagnie, Schwadron und Batterie einen einfachen Rapport, der den ausrückenden Stand berechnet und erläutert, sowie die Namen der eingeteilten Offiziere angibt, bei Besichtigungen vom Bataillon und der Abteilung aufwärts einen Rapport nach Muster 14 mit Zugführerzettel. Zum Mitabreiten oder Abgehen der Front sind ausser den Zwischen- und den beiwohnenden höhern Vorgesetzten mit Adjutanten nur Generale und Offiziere andrer Armeen befugt.

7. Ueber den Anzug der ausrückenden Truppe treffen die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden Bestimmung. Der Anzug der Offiziere ist durch die Offizier-Bekleidungs-Vorschrift geregelt.

8. Die Besprechung hält zunächst der die Besichtigung vornehmende Befehlshaber in angemessener Kürze, ohne Schärfe und sachlich belehrend (s. auch Manöver-Ordnung Ziff. 68).